



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Drittstaaten-Verfahrens (Griechenland)
 hier: aufschiebende Wirkung

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 25. März 2021, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Stahnecker
Richter am Oberverwaltungsgericht Göbel
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Begemann

beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Trier vom 9. Oktober 2020 – 6 L 2938/20.TR – wird die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die unter Ziffer 3 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 2. September 2020 verfügte Abschiebungsandrohung angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Abänderungsverfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Der Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO hat Erfolg.

Aufgrund des beim Senat unter dem Aktenzeichen 7 A 10459/21.OVG anhängigen Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 17. Februar 2021 – 6 K 2934/20.TR – ist das Oberverwaltungsgericht als Gericht der Hauptsache zur Entscheidung hierüber zuständig (vgl. Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 80 Rn. 115). Das Abänderungsverfahren ist unabhängig davon statthaft, in welcher Instanz der Beschluss über einen vorausgehenden Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO getroffen worden war (vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider, VwGO, 39. EL, Juli 2020, § 80 Rn. 557).

Es kann dahinstehen, ob vorliegend die Voraussetzungen des § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO gegeben sind. Der Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Trier vom 9. Oktober 2020 – 6 L 2938/20.TR – ist jedenfalls von Amts wegen gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 2. September 2020 unter Ziffer 3 im Rahmen eines sogenannten Drittstaatenverfahrens angedrohte Abschiebung nach Griechenland, die kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist (vgl. § 75 Satz 1 AsylG), anzuordnen.

Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Gegenstand dieses Abänderungsverfahrens ist die Prüfung, ob eine zuvor im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO getroffene gerichtliche Entscheidung über die Bestätigung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit eines Verwaltungsakts ganz oder teilweise geändert oder aufgehoben werden soll. Dabei geht es nicht um die ursprüngliche Richtigkeit der im vorangegangenen Verfahren getroffenen Entscheidung, sondern um den Fortbestand der im Aussetzungsverfahren getroffenen Eilentscheidung. Prüfungsmaßstab ist allein, ob nach der jetzigen Sach- und Rechtslage die aufschiebende Wirkung geboten ist. Die Abänderung von Amts wegen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts der Hauptsache, das nach den gleichen Grundsätzen auszuüben ist, wie sie für das Verfahren bezüglich der Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5

VwGO maßgebend sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. März 2018 – 1 VR 1/18 u.a. – juris, Rn. 6).

Wie sich aus § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG ergibt, kann einstweiliger Rechtsschutz in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG auch im Abänderungsverfahren nur gewährt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes liegen jedoch bereits dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung nicht standhält; nicht erforderlich ist die volle gerichtliche Überzeugung von der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Asylentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2020 – 1 C 19/19 –, juris, Rn. 35). Kommt im Hauptsacheverfahren die Zulassung der Berufung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG in Betracht, sind ernstliche Zweifel i.S.v. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG anzunehmen. An diesem für den Eilrechtsschutz geltenden Prüfungsmaßstab ändert auch der Umstand nichts, dass vorliegend aufgrund der Rechtswirkungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG im Falle eines stattgebenden Eilbeschlusses eine Erledigung des Hauptsacheverfahrens eintritt, letztlich in dieser Konstellation also faktisch keine Zulassung der Berufung mehr erfolgen kann. Denn ein anderes Ergebnis würde zu einer mit Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbaren Verkürzung des Eilrechtsschutzes führen, da § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG ansonsten stets die Annahme einer im Hauptsacheverfahren in Betracht kommenden Berufungszulassung ausschließen würde (vgl. zu alledem: BayVGH, Beschluss vom 27. September 2019 – 13a AS 19.32891 –, juris, Rn. 14).

Hiervon ausgehend macht der Senat vorliegend von seiner in § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO normierten gerichtlichen Abänderungsbefugnis Gebrauch. Das beschließende Gericht hat sich noch nicht abschließend mit der Frage befasst, ob anerkannt Schutzberechtigten, zu denen der Antragsteller aufgrund der bereits erfolgte Schutzanerkennung durch Griechenland zählt, derzeit bei ihrer Rückkehr nach Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK droht. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat dies aktuell vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls bejaht, da in Griechenland generell – so auch für arbeitsfähige, alleinstehende und gesunde Männer – die Gefahr bestehe, dass zurückkehrende Schutzberechtigte ihre elementarsten Bedürfnisse für einen längeren

Zeitraum nicht befriedigen könnten (vgl. OVG NRW, Urteile vom 21. Januar 2021 – 11 A 1564/20.A – sowie – 11 A 2982/20.A –, juris). Weitere – aktuelle – obergerichtliche Entscheidungen zur Situation von in Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten sind nicht ersichtlich. Angesichts dessen liegen nach der im Rahmen des vorliegenden Eilrechtsschutzverfahrens nur möglichen summarischen Prüfung, für die zudem aufgrund der schon zum 25. März 2021 geplanten Abschiebung nur ein begrenzter Zeitrahmen zur Verfügung stand, gewichtige Gründe für die Annahme vor, dass die vorliegende Abschiebungsandrohung nach Griechenland einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten könnte. Soweit das Verwaltungsgericht unter anderem darauf abgestellt hat, dass der Antragsteller aufgrund seines längeren Voraufenthalts in Griechenland mit dem Land vertraut sei und durch Freunde bzw. Familienangehörige (finanzielle) Unterstützung erhalten könne, vermag dies vorliegend keine abweichende Entscheidung für das Eilrechtsschutzverfahren zu rechtfertigen. Eine ähnliche Situation lag auch dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 2021 – 11 A 2982/20.A – zugrunde. Gleichwohl wurde dort insbesondere aufgrund einer angenommenen deutlichen Verschlechterung der gesamten Lebensverhältnisse infolge der Corona-Pandemie eine Situation extremer materieller Not für einen alleinstehenden anerkannt Schutzberechtigten im Fall seiner Rückkehr nach Griechenland auch in Ansehung dieser Umstände bejaht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 21. Januar 2021 – 11 A 2982/20.A –, juris, Rn. 107 ff.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; gemäß § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

gez. Dr. Stahnecker

gez. Göbel

gez. Dr. Begemann

Beglaubigt

Freund, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Untersigner: Freund, Manuela
Datum: 30.03.2021 13:59 Uhr